



Gemeindeverwaltung Uttenweiler

Allgemeinverfügung über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Gemeinde Uttenweiler

Die Gemeinde Uttenweiler erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1+2 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Zulässige Öffnungszeiten

Die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des LadÖG dürfen in Dieterskirch anlässlich des Tags des Dorfes bzgl. des 1200 Jahre Jubiläums am Sonntag, 14.06.2026 von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

2. Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

3. Anordnung des sofortigen Vollzugs

Für die Anordnungen aus dieser Verfügung wird der sofortige Vollzug nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Rechtliche Begründung

Zu Nr. 1:

Grundsätzlich müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend davon dürfen Verkaufsstellen nach § 8 Abs. 1 LadÖG aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest. Nach § 14 Abs. 1 ist die zuständige Behörde die Gemeinde.

Der Tag des Dorfes in Dieterskirch mit dem 1200jährigen Jubiläum der Gemeinde stellt einen begründeten Anlass für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags dar. Somit findet der § 8 Abs. 1 LadÖG Anwendung und die Gemeinde Uttenweiler legt die Öffnungszeiten wie oben angegeben fest. Die kirchlichen Stellen der katholischen und evangelischen Kirche wurden gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG vorab angehört und haben keine Einwände erhoben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen und privaten Interesse dringend geboten. Die Allgemeinverfügung wird in Abstimmung mit dem Gemeinderat umgesetzt (Sitzung vom 23.02.2026). Die Teilnehmer*innen sowie Veranstalter*innen vertrauen auf die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Tags des Dorfes bzgl. des 1200jährigen Jubiläums. Die Veranstalter*innen haben bereits Vorkehrungen für den verkaufsoffenen Sonntag getroffen und die Gewerbetreibenden und Besucher rechnen fest mit der einmaligen Veranstaltung. Es wäre daher undenkbar, wenn ein eventueller Widerspruch sämtliche Vorbereitungen aller Beteiligten zunichtemachen würde.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

6. Rechtshelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt Uttenweiler, Hauptstraße 14, 88524 Uttenweiler erhoben werden.

Uttenweiler, den 02.03.2026



Werner Binder
Bürgermeister